

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. DA 15
– SO LEBENSMITTELVOLLSORTIMENTER –**

STADT WERMELSKIRCHEN – ORTSCHAFT DABRINGHAUSEN

**Entwurf
zur Offenlage**

Impressum

August 2020

Auftraggeber:

Stadt Wermelskirchen
Telegrafienstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Verfasser:

 Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. Heike Straube

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	AUFGABEN UND UMFANG	4
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
2.1	Planungsziel	4
2.2	Plangebiet und räumlicher Geltungsbereich	5
2.3	Planungskonzept	6
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	9
3.1	Regionalplan	9
3.2	Landesentwicklungsplan	10
3.3	Flächennutzungsplan	11
3.4	Bebauungspläne	12
3.5	Landschaftsplan	12
3.6	Schutzgebiete	13
4	DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG	14
4.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	14
4.2	Schutzgut Boden	18
4.3	Schutzgut Wasser	19
4.4	Schutzgut Klima und Luft	21
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	22
5	VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT DER EINGRIFFE	24
5.1	Vermeidbarkeit des Eingriffs	24
5.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	24
5.2.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere	24
5.2.2	Schutzgut Boden	26
5.2.3	Schutzgut Wasser	27
5.2.4	Schutzgut Klima und Luft	27
5.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	27
5.3	Ausgleichbarkeit des Eingriffs	28
6	KOMPENSATION DES EINGRIFFS	28
6.1	Eingriffe in bestehende Biotope	28
6.1.1	Bewertungsraum und Methodik	28
6.1.2	Kompensationsflächenberechnung	29
6.2	Eingriffe in den Boden	31
6.2.1	Bewertungsraum und Methodik	31
6.2.2	Kompensationsberechnung	32
6.3	Kompensationsmaßnahmen	33
7	PFLANZLISTEN.....	33

8	QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR	34
9	ANHANG	34

1 AUFGABEN UND UMFANG

Durch den Bebauungsplan Nr. DA 15 „SO Lebensmittelvollsortimenter“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Diese werden gemäß § 14 BNatSchG definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Durch § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eine Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe erfolgt in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG alle Angaben enthält, die zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind. Er umfasst die Prüfung und Darstellung von Art, Ausmaß und Intensität des zu erwartenden Eingriffs, der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie dem geeigneten Ausgleich und Ersatz von nicht vermeidbaren oder verminderbaren Eingriffen.

Die Beurteilung gliedert sich in:

- Abgrenzen des Plangebietes und des Betrachtungsraumes
- Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten nach Bestandsaufnahme (Beschreibung + Planentwurf „Ausgangszustand des Plangebiets“)
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Beschreibung + Planentwurf „Eingriff gemäß Festsetzungen“)
- Bewertung des Eingriffs anhand der Planung (Konfliktanalyse)
- ggf. die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, nach den Vorschriften des BauGB, über den Umgang mit den ermittelten Eingriffen in Natur und Landschaft zu befinden. Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind umweltschützende Belange, u.a. auch Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe, in der Abwägung über die Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Teil des Abwägungsmaterials. Führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes größeres Gewicht als anderen Belangen eingeräumt werden soll, so sind Maßnahmen festzusetzen, die den Eingriffen entgegenwirken.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Planungsziel

Die Lebensmittelversorgung in Dabringhausen wird zurzeit neben Bäckereien und Metzgereien vor allem durch einen Discounter in Höferhof (Aldi) sowie einem Edeka-Markt in der Südstraße gedeckt. Letzterer weist mit 450 qm eine im Vergleich zu heutigen Neubauten stark unterdurchschnittliche Verkaufsfläche sowie einen nicht mehr adäquaten Marktauftritt auf.

Um die Nahversorgung im Stadtteil Dabringhausen zu stärken, wurde innerhalb des gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Wermelskirchen ausgewiesenen „Einzelhandelsentwicklungsbereiches Dabringhausen“ nach Flächen zur Realisierung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters gesucht.

Im Rahmen dieser Standortanalyse konnten keine geeigneten Flächen ermittelt werden, da die verfügbaren Flächen keine ausreichende Dimensionierung aufwiesen. Daher wurde als geeigneter Standort der nahegelegene Kreuzungsbereich der Landstraße L 101, der Altenberger Straße und der Hilgener Straße (K 18) ermittelt. Östlich angrenzend an die Bebauung des Asterwegs befindet sich eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte, aber aus städtebaulicher Sicht gesehen grundsätzlich entwicklungsfähige Freifläche von ca. 9.000 qm. Auf dieser Fläche möchte die Stadt Wermelskirchen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Lebensmittelvollsortimenters mit ca. 1.400 qm Verkaufsfläche (sowie ca. 150 qm Shop / Mall) schaffen.

Ziel der Planung ist die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Dabringhauser Bevölkerung. Da die Nahversorgung durch die bestehenden Lebensmittelmärkte nicht sichergestellt werden kann, soll die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit 1.400 qm Verkaufsfläche (sowie ca. 150 qm Shop / Mall) mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment ermöglicht werden. Zur Schaffung des entsprechenden Planrechts sind der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Da es sich bei dem geplanten Projekt um einen großflächigen Markt (> 800 qm Verkaufsfläche) handelt, ist die Darstellung / Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) notwendig.

Im Bebauungsplan können detaillierte Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen. Weiterhin wird durch den Bebauungsplan die Vereinbarkeit der Nutzung mit der Umgebung sichergestellt. So werden hierin z.B. die Belange des Artenschutzes, des Immissionsschutzes, des ökologischen Ausgleichs sowie des Verkehrs abgearbeitet.

2.2 Plangebiet und räumlicher Geltungsbereich



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes; Quelle: (eigene Darstellung nach Land NRW (2018) „dl-de/by-2-0“ (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>))

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Dabringhausen der Stadt Wermelskirchen. Dabringhausen bildet mit ca. 6.350 Einwohner/innen den zweitgrößten Ortsteil Wermelskirchens. Das Plangebiet umfasst die

Flurstücke 528, 530 und 534 der Flur 6, Gemarkung Dabringhausen sowie angrenzende Straßenflächen und hat eine Größe von 10.990 qm.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Hilgener Straße und im Osten durch die Altenberger Straße begrenzt und stellt sich derzeit als Freifläche dar. Es ist mit Wiese bewachsen und wird, zumindest zeitweise, für Veranstaltungen wie die Kirmes genutzt. Im Norden und im Westen schließen Wohnbauflächen an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Hauptortslage von Dabringhausen.

2.3 Planungskonzept

A) STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Im Westen des Plangebietes soll der Lebensmittelvollsortimenter mit seinen Verkaufs-, Neben- und Lagerflächen errichtet werden. Südlich anschließend ist die Anlieferungsrampe geplant, so dass Schallauswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung möglichst vermieden werden. Dem Markt vorgelagert ist die Stellplatzanlage geplant. Südlich des Marktes soll, wenn möglich, eine Versickerungsanlage zur Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers realisiert werden (vgl. Abbildung 2).

B) FREIRAUMKONZEPT

Das Plangebiet befindet sich am städtebaulich sensiblen Bereich des Ortseingangs bzw. -randes sowie im Übergang zu bestehenden Wohnnutzungen. Aus diesem Grund sieht das Planungskonzept die Eingrünung der Plangeietsgrenzen mit standortgerechten bzw. heimischen Gehölzen vor.

Entlang der westlichen bis südlichen Plangeietsgrenzen ist die Herrichtung freiwachsenden Hecken vorgesehen.

Die nördlich sowie südlich im Plangebiet liegenden Freiflächen sollen für die Umsetzung planbedingter Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird hier ein Flächenbedarf von mind. 350 m² für die Klappergrasmücke gemäß Pflanzliste bepflanzt. Die übrige Fläche der gesamten Maßnahmenfläche wird als Freiraumfläche festgesetzt in der die Plangeietsgrenzen mit standortgerechten und heimischen Gehölzen eingegrünt wird.

Innerhalb der Stellplatzanlage sowie teilweise entlang der Freiflächen sollen Einzelbäume gepflanzt werden, sodass eine durchgehende Begrünung garantiert wird.

Durch die bezeichneten Maßnahmen werden ein optisch ansprechender und einheitlicher Übergang zu den umliegenden Nutzungen gefördert und nachbarschaftliche Konflikte gemindert.

C) ERSCHLIEßUNGSKONZEPT

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Lebensmittelvollsortimenters soll über die Hilgener Straße erfolgen. Sie dient der Anbindung für den PKW- und Lieferverkehr sowie dem Fuß- und Radverkehr.

Die Andienung des Marktes sowie der 111 PKW-Stellplätze erfolgt über die Hilgener Straße und ist dieser abgewandt angeordnet. Die notwendigen Radien und Schleppkurven zur Anlieferung wurden berücksichtigt, sodass ein sicherer Erschließungs- und Ladevorgang gewährleistet werden kann.

Die geplante Erschließung wurde in einem Verkehrsgutachten untersucht¹. Insgesamt bestehen keine Leistungsfähigkeitsdefizite der Zufahrt. Die Qualität des Verkehrsablaufs an der Anbindung entspricht der Stufe „A“.

¹ Ing. Büro Dipl.-Ing.J.Geiger & Ing.K.Hamburgier GmbH 2018: Verkehrstechnische Untersuchung Anbindung eines EDEKA-Vollsortimenters an die Hilgener Straße in Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen

Die nächstgelegene Kreuzung von Hilgener Straße und Altenberger Straße (L101) wurde ebenfalls untersucht. Für diesen Knoten wird der Umbau zu einem Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von mindestens 26 m empfohlen, um zum einen die Verkehrssicherheit für Fußgänger, aber auch insgesamt zu erhöhen. Nach Stellungnahme vom 05.07.2019 des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde hier die Größe des Durchmessers beanstandet, sodass nun ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 35 m angedacht ist. Durch den Markt ist anzunehmen, dass die Fußgängerfrequenz steigen wird. Als Mindestmaßnahme sollte eine gesicherte Fußgängerquerung im südlichen Kreuzungsbereich entstehen (nördlich ist bereits eine Querungsmöglichkeit vorhanden). Die Qualität des Verkehrsablaufs für den geplanten Kreisverkehr entspricht daher für beide Spitzenverkehrszeiten in allen Zufahrten der Stufe „A“.

D) VER- UND ENTSORGUNG

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahe Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Die Entwässerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers soll über ein Versickerungsbecken im südlichen Bereich des Plangebietes erfolgen. Auf diese Weise wird einerseits ein positiver Beitrag zur Grundwasserneubildung geleistet und andererseits eine zusätzliche Belastung des örtlichen Kanalisationssystems vermieden. Gemäß des Gutachtens über geotechnische Untersuchungen der Firma Terra Umwelt Consulting GmbH im Juli 2020 liegt ein gerade noch zulässiger Wert für eine Versickerung im südlichen Bereich des Plangebietes vor. Aus diesem Grund wurde folgendes Entwässerungskonzept erarbeitet:

Das Entwässerungskonzept sieht eine Versickerung auf dem Plangebiet vor. Hierfür ist im südlichen Teil des Plangebietes eine Versickerungsmulde vorgesehen. Zusätzlich soll das Dach des Lebensmittelvollsortimenters teilweise begrünt werden, sodass hierdurch eine weitere Wasserretention gewährleistet werden kann. Zur Reinigung des Niederschlagswassers sind sowohl mechanische als auch biologische Reinigungsarten angedacht. Unter der geplanten Stellplatzfläche soll eine mechanische Regenwasserbehandlungsanlage (bspw. SediPipe) installiert werden, die eine erste Behandlung vornimmt. Im zweiten Schritt wird das anfallende Niederschlagswasser der Stellplatzanlage im Anschluss in die Versickerungsmulde weitergeleitet, in der durch eine biologische Reinigung eine Belastung des Bodens verhindert wird. Hier wird voraussichtlich mit einem Oberboden und darunterliegenden Kiesrigolen gearbeitet.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird durch ein überwiegend begrüntes Dach verzögert in die Versickerungsmulde abgegeben.



E) ALTLASTEN

F) IMMISSIONEN

An das Plangebiet grenzen Einfamilienhäuser an. Diese stellen die schutzwürdige Bebauung dar. Im Rahmen der Schalluntersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf 5 Immissionspunkte hin untersucht. Die Richtwerte stammen aus der TA Lärm, die hier anzuwenden ist.

Für das Vorhaben wurden hierin bestimmte Rahmenbedingungen angenommen. Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr finden weder Kunden- noch Lieferverkehre auf dem Parkplatz statt. Es werden maximal 930 Fahrzeugbewegungen am Tag angenommen. Für den Lieferverkehr werden insgesamt 11 LKW über 7,5 t und 12 Lkw unter 7,5 t angelegt. Die Anlieferung findet an der Anlieferungsrampe im Süden des Gebäudes statt, der Bäcker wird im Norden des Gebäudes angeliefert. Im

² ACCON 2020: Schalltechnische Untersuchung zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Betrieb eines neuen Verbrauchermarktes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. DA 15 „SO Lebensmittelvollsortimenter“ der Stadt Wermelskirchen.

südlichen Dachbereich wurden die Schallquellen für die haustechnischen Anlagen berücksichtigt. Die Schallwerte der Anlagen liegen jeweils zwischen 70 und 80 dB(A).

Insgesamt werden durch die Schallquellen Parkplätze, Lieferverkehr, Verladung und Außenquellen die Richtwerte an den 5 Immissionspunkten nicht überschritten. Zur Nachtzeit geht von dem Vorhaben ein geringerer Schall aus, da nur die Außenquellen (Haustechnik) anzulegen sind. Auch hier werden die Richtwerte ab allen 5 Immissionspunkten eingehalten.

Aufgrund der gegebenen Spitzenpegelsituation ist im Beurteilungszeitraum nachts kein Lkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände möglich. Rein rechnerisch ist eine Andienung nur durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t möglich.

Unzulässige Spitzenpegel können sicher ausgeschlossen werden. Ferner sind aufgrund der Betriebsmodalität des geplanten Marktes keine tonhaltigen Geräusche oder Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen im Sinne der DIN 45680 zu erwarten.

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Vor der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist festzustellen, ob die Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorgaben (Bauleitplanung, Schutzstatus, landschaftspflegerische Zielsetzungen etc.) zulässig und prinzipiell durchführbar sind; dies ist nachfolgend geschehen.

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan befand sich zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes in Neuaufstellung. Im Rahmen der Neuaufstellung hatte die Stadt Wermelskirchen bereits angeregt, die überwiegend bebauten Bereiche westlich der L 101 (Asterweg etc.) sowie Arnzhäuschen als ASB darzustellen. Außerdem wurden Änderungsvorschläge zur äußeren Abgrenzung des ASB Dabringhausen unterbreitet.

Der Allgemeine Siedlungsbereich soll im Rahmen des Änderungsverfahrens erweitert werden, hierbei soll auch die für den Lebensmittelmarkt vorgesehene Fläche in den ASB einbezogen werden. Es werden zwei Erweiterungsbereiche „Asterweg“ und „Arnzhäuschen“ mit einer Größe von insgesamt 32 ha ausgewiesen. Daneben werden kleinere Flächen im Süden und Osten des ASB von insgesamt 14 ha Größe zurückgenommen, die z.B. aufgrund der Topografie oder Ausweisung für den Naturschutz nicht für eine Bebauung geeignet sind. Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 29.01.2018 beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf Änderung des Regionalplans im Bereich Dabringhausen zu stellen. Über die Einleitung eines Regionalplanänderungsverfahrens entscheidet der Regionalrat. Diese wurde sodann in der 19. Sitzung am 14.12.2018 durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln eingeleitet. Nach der Beteiligung wurde nun in der 25. Sitzung des Regionalrates am 15.05.2020 die 31. Änderung des Regionalplans beschlossen.



„In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.“

3.2 Landesentwicklungsplan

- 6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:
 - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
 - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.
- Zentrenrelevant sind
 - die Sortimente gemäß Anlage 1 und

- *weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).*
- *Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:*
 - *eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und*
 - *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*
 - *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*
- *6.5-3 Ziel Beeinträchtungsverbot Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

Gemäß der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Wermelskirchen³ liegt das Plangebiet innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches für die Ortslage Dabringhausen. Im Zuge des Bauleitplanverfahren wurde durch die CIMA (2018) auch eine Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, um negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung in Dabringhausen oder in den Nachbarkommunen auszuschließen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung legt dar, dass das Vorhaben

- zu keinen abwägungsrelevanten Umsatzverlagerungen zu Lasten der ausgewiesenen Zentralen Versorgungsbereiche im erwarteten Einzugsgebiet führen wird
- die Entwicklungsspielräume der Zentren nicht in einem planerisch unerwünschten Maße einschränkt, insbesondere sind die geplanten Einzelhandelsnutzungen am Loches-Platz im Kernort Wermelskirchen und am ehemaligen Bahnhof in Burscheid-Hilgen nicht gefährdet.
- die Perspektive zur Etablierung eines stabilen und an die Bevölkerungsdichte angepassten Nahversorgungsangebotes im südlichen Stadtgebiet bietet.
- Keine Hinweise auf einen planerisch nicht wünschenswerten Überbesatz im Segment Nahrungs- und Genussmittel ergibt.
- Im Einklang mit den Zielen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes steht.

Durch die Realisierung des Edekas wird die Versorgungssituation in integrierter Lage langfristig gesichert. Dementsprechend sind insgesamt mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Versorgungsbereiche zu rechnen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurde parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wermelskirchen am 15.06.2020 beschlossen.

Demnach stellt das Plangebiet nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dar.

³ CIMA 2019: Einzelhandelskonzept Stadt Wermelskirchen, Fortschreibung 2018/2019.



Abbildung 4: Auszug der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: Stadt Wermelskirchen)

3.4 Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Es handelt sich um einen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB.

3.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans für den Rheinisch-Bergischen Kreis, Landschaftsplan „Wermelskirchen“. Der Landschaftsplan stellt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 mit dem Entwicklungsziel 1.3 für den gesamten Änderungsbereich dar. Der südliche Bereich liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-04 „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“.

Das LSG 2.2-04 besteht aus insgesamt 58 Teilflächen von insgesamt 2.539,125 ha Größe. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).

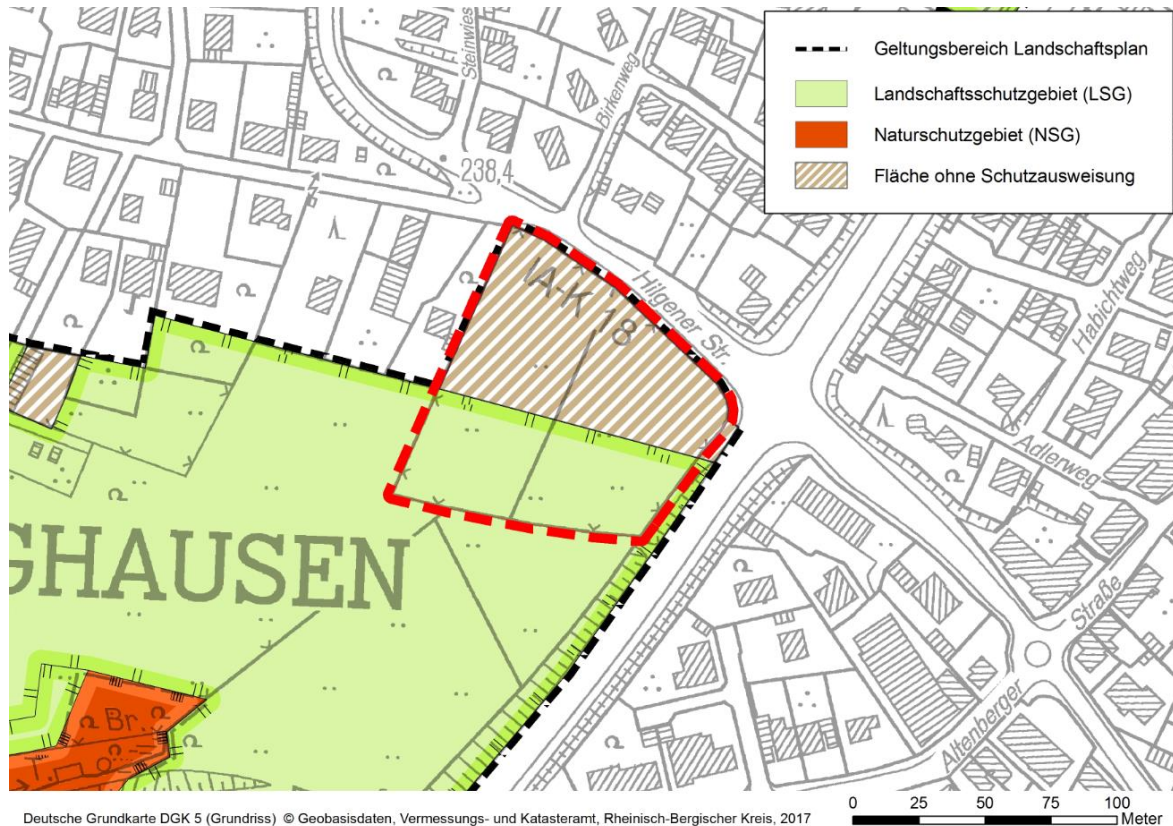


Abbildung 8: Das Plangebiet überlagerndes Schutzgebiet (Quelle: Stadt Wermelskirchen)

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht zu erwarten, da der betroffene Bereich einen Ausläufer desselben darstellt, der ebenfalls aufgrund der umgebenden Strukturen (Bebauung und Verkehrswege) als vorbelastet einzustufen ist.

3.6 Schutzgebiete

Zur Bewertung der in dem Umfeld des Plangebietes vorhandenen Schutzgebiete wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Ferner wird das Plangebiet von verschiedenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG umgeben bzw. tangiert. Diese liegen teilweise innerhalb des zuvor bezeichneten FFH-Gebietes, teilweise stellen sie Zuflüsse zum oben geschützten Talsystem dar. In unmittelbarem Nahbereich des Teilbereiches Arnzhäuschen liegen folgende Biotope vor:

Das Biotop GB-4909-015 ist ein Quellbereich, Fließgewässerbereich.

Das Biotop GB-4909-019 ist ebenfalls ein Quellbereich, Seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Das Biotop GB-4909-018 ist ebenfalls eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Alle diese Biotope werden durch die Planung nicht unmittelbar betroffen, da sie bei der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

Das Plangebiet liegt jedoch im verdichteten Einzugsgebiet des Hausacker Baches, welcher ein Nebengewässer des Eifgebaches ist. Dieser wiederum aus dem Hauptgewässer Dhünn entstand. Aufgrund der Distanz von ca. 150 m zum Hausacker Bach wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

Weitere Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 BNatSchG) sind innerhalb des Plangebietes sowie dessen näherem Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

4 DARSTELLUNG VON BESTAND, EINGRIFF UND BEWERTUNG

4.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

A) BESTAND

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die natürliche potenzielle Vegetation ist der Artenarme und Artenreiche Hainsimsen-Buchenwald auf gering bis mittel basenhaltigen Braunerden. Kleinflächiger (über z.T. pseudovergleyten Böden) kommt in höheren Lagen der Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald (stellenweise Feuchter Eichen-Buchenwald) vor. Für die niedriger gelegenen Lössböden sind der Perlgras-Buchenwald und der Artenreiche Hainsimsen-Buchenwald typisch. Die Berglandtäler werden vom Stieleichen-Hainbuchen- Auenwald (einschließlich bach- und flussbegleitender Erlenwälder) eingenommen. Die ursprünglichen Laubwälder sind z.T. durch Nadelforsten ersetzt (Forstwirtschaft).

Flora Bestand

Die landwirtschaftliche Fläche besteht überwiegend aus Grünland. Die tatsächliche Vegetation wird vom Siedlungsraum geprägt. Eine besondere, wertvolle Vegetation ist nicht vorhanden.

Der größte Teil des Plangebietes besteht aus einer intensiv genutzten Fettwiese, welche sehr dicht mit Gräsern bewachsen ist und keinerlei Kräuter aufweist. Der östliche Rand des Plangebietes entlang der Altenberger Straße weist bis zur Kreuzung eine mit 6 niedrigen Gehölzen und einigen Hochstauden bewachsene Böschung auf. Entlang der Hilgener Straße im Norden des Plangebietes befinden sich 3 weitere Sträucher sowie ein ca. 80 cm hoher Grasbewuchs. Der ca. 1m breite Randstreifen zum westlich gelegenen Wohngrundstück weist überwiegend einen ca. 80 cm hohen Grasbewuchs auf. Rudimentär findet sich dort zudem ein spärlicher Brombeerbewuchs. Die restlichen südlich und südwestlich gelegenen Grenzen sind entlang der Umzäunung mit hohem, dichtstehendem Gras bewachsen. Bei den südlichen und südwestlichen Parzellen handelt es sich ebenfalls um mit Fettgräsern bestandenes intensiv genutztes Grünland.⁴

⁴ D. Liebert 2020: „SO Lebensmittel Vollsortimenter“, Wermelskirchen – Dabringhausen, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1

Tiere

Zur Überprüfung, ob die Belange des Artenschutzes durch die Planung beeinträchtigt werden, wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 erstellt.⁵ Zur Ermittlung des Bestandes wurden als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4909 „Kuerter“ sowie Quellen des Linfos 2018 und der Roten Liste NRW von 2011 herangezogen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4909			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleihereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4909; Quelle: LANUV NRW

⁵ D. Liebert 2020: „SO Lebensmittel Vollsortimenter“, Wermelskirchen – Dabringhausen, Artenschutzrechtliche Prüfung stufe 1

Die Umgebung ist durch den Verkehr auf der Hilgener Straße, Altenberger Straße und Opladener Straße stark vorbelastet. Ferner stellen angrenzende Wohngebäude Licht- und/oder Lärmquellen dar. Das Plangebiet und die anliegenden Grünlandparzellen werden regelmäßig, auch während der Brutzeit, gemäht.

B) EINGRIFF

Durch das Vorhaben wird die vorhandene Vegetation weitestgehend entfernt. Die Bäume im östlichen Bereich des Plangebiets können voraussichtlich erhalten bleiben. Auf das Schutzgut Pflanzen bestehen vor allem in der Bauphase durch die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Beseitigung der Krautschicht negative Einflüsse. Weiterhin kann die Veränderung der Schichtenfolge des Bodens das Wurzelwerk bestehender Pflanzen beeinträchtigen.

Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Durch den Einsatz von schwerem Gerät und die mit Baustellenfahrzeugen verbundenen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können stöempfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Durch die Baufeldräumung kann es zur Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren kommen. Damit kann die Verletzung und/oder Tötung von Tieren einhergehen, was einen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG auslösen würde. Durch den Betrieb des geplanten Vorhabens können Tierarten aufgrund der von den Nutzungen ausgehenden Emissionen beeinträchtigt werden. Die wesentlich störenden Emissionen bestehen hier in Schall- und Lichtemissionen, allerdings können auch Staubemissionen sich störend auswirken.

C) BEWERTUNG

Pflanzen

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Durch eine Bebauung wird die vorhandene Vegetation verschwinden. Die Fläche wird zum Großteil versiegelt, die verbleibende Vegetation dient der Gestaltung des Supermarktparkplatzes und wird aus niedrigem Bewuchs mit vereinzelt Bäumen bestehen. Es liegt ein **erheblicher Eingriff** vor, für den Eingriff wird ein Ausgleich erforderlich werden, der in Kapitel 6 bilanziert wird.

Tiere

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 2 BNatSchG verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Zusätzlich ist es nach § 44 Abs. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.“

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot.

Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der hier genannten (Planungsrelevanten) Arten wurde anhand von zwei Ortsbegehungen aufgrund des Naturraumes überprüft. Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Das Grünland bietet aufgrund des dichten Bewuchses und der regelmäßigen Mahd, auch während der Brutperiode, keine geeigneten Nistplätze für Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz. Dies gilt auch für die mit Gras bewachsenen Randbereiche. Die an der östlichen Böschung einreihig stehenden Hochstauden und Gehölze befinden sich direkt an der stark befahrenen Altenberger Str. (L101). Während der zweistündigen Kontrolle dieses Gehölzstreifens am 03.06.2018 konnte KEINE faunistische Aktivität festgestellt werden. Im Ergebnis konnten KEINE Hinweise auf planungsrelevante Arten erbracht werden.

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Vögel		
Kuckuck	NEIN	Strikte oder Gelegenheitsgebäudebrüter, kein geeignetes Habitat im EG
Waldlaubsänger	NEIN	Bodenbrüter älterer Hoch- und Niederwälder, kein geeignetes Habitat im EG
Neuntöter	NEIN	Freibrüter offener und halboffener Landschaften mit Gehölzbestand und kurzrasigem bzw. vegetationsarmem Nahrungshabitat; kein geeignetes Habitat im EG
Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz	NEIN	Bodenbrüter; benötigen kahle bis spärlich bewachsene Stellen bzw. niedrigen bis 20cm hohen Bewuchs, Grasbewuchs im EG zu dicht und zu hoch, ferner regelmäßige Störung durch Mahd, kein Artnachweis während Kontrolle
Habicht Sperber Mäusebussard Wespenbussard Rotmilan Schwarzstorch Schwarzspecht Grauspecht Baumfalke Waldkauz Waldohreule Turteltaube	NEIN	Arten nisten in Horsten oder Baumhöhlen, im EG befinden sich keine geeigneten Baumhöhlen oder Horste/Nester
Turmfalke, Schleiereule	NEIN	Strikte oder Gelegenheitsgebäudebrüter, keine Gebäude im EG
Waldschnepfe	NEIN	Bodenbrüter in ausgedehnten, reich gegliederten Waldbeständen; kein geeignetes Habitat im EG
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	NEIN	Strikte Gebäudebrüter, keine Gebäude im EG
Kormoran Gänsesäger Zwergtaucher Flussregenpfeifer Eisvogel	NEIN	Gewässer assoziierte Arten; kein Gewässer im EG
Klappergrasmücke *)	JA	Hohe Präsenz in Siedlungen, Freibrüter; Nester in niedrigen Büschen und Dornsträuchern
Bluthänfling *)	NEIN	Bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor und besiedelt Garten- und Industriebrachen; Hochstaudenfluren und strukturreiche Gebüsche sind von Bedeutung

Fitis *)	NEIN	Besiedelt alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und dichter Strauchschicht, fast gar nicht in Siedlungsbereichen
Gimpel *)	NEIN	Bewohnt Nadel- und Mischwälder, vor allem Fichtenaufforstungen, kein geeignetes Bruthabitat im EG
Gelbspötter *)	NEIN	Besiedelt offene Laubwaldgebiete, fehlt in Nadelforsten, nistet in hohen Sträuchern und Laubbäumen, kein geeignetes Habitat im EG
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potenzieller Bruthabitate wird durch Umgebung kompensiert

Tabelle 3: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Aufgrund der Habitateignung ist einzig für die Klappergrasmücke eine vertiefende Prüfung erforderlich. Im Falle eines Vorkommens können Beeinträchtigungen durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zusätzlich sind soweit möglich die Gehölze in jedem Falle zu erhalten.

Langjährige Erfahrungen an vergleichbaren Bauvorhaben belegen jedoch, dass die Baumaßnahme eine erhebliche Störung im Nahbereich verursacht und die Fortpflanzungsstätte zumindest temporär nicht genutzt wird. Adäquate Habitate im Umfeld können einen solchen temporären Verlust i.d.R. kompensieren.

Sollte die Baufeldfreimachung erst nach Ende Februar erfolgen sind die Rodungsarbeiten unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Fach- und Genehmigungsbehörde das weitere Vorgehen abzustimmen.

Nach Beginn der Gehölzarbeiten sind diese zügig und kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz zu verhindern. Es ist ferner darauf zu achten, dass der Gehölzschnitt möglichst unmittelbar abgefahren und nicht über das Datum „Ende Februar“ hinaus auf der Baustelle gelagert wird.

Weiterhin ist eine Anpflanzung erforderlich, da das Plangebiet einen möglichen Lebensraum für die Klappergrasmücke darstellt. Dieser wird durch die Planung teilweise entnommen, so dass auf den verbleibenden Flächen Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Gesamtfläche dieser Bereiche beträgt ein Vielfaches der aktuellen Gehölzflächen neben den Verkehrsflächen. Der temporäre Verlust der Fortpflanzungsstätte kann somit kompensiert werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht gefährdet.

Es liegt ein **erheblicher Eingriff** vor, so dass Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden, die in Kapitel 5 aufgenommen wurden. Hierdurch können Auswirkungen vermeiden werden.

4.2 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

A) BESTAND

Wermelskirchen liegt im Bereich der Bergischen Hochflächen. Die Landschaft zeichnet sich durch sanft hügelig bis flach zerschnittene Rumpfhochflächen auf gefalteten unter- bis mitteldevonischen Gesteinen der rheinzugewandten Schiefergebirgsabdachung aus. Die Höhenlage des Plangebietes bewegt sich von Nord nach Süd zwischen 240 und 235 m. Der

steinige, aber tiefergründigende feinsandige Lehm Boden ist weit verbreitet mit mäßig entwickelten Braunerden meist geringer Basensättigung bedeckt⁶.

Zur Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen.

Im Plangebiet liegen Pseudogley-Braunerden mit einem schwachen Einfluss durch Staunässe und ohne Einfluss von Grundwasser vor. Die Schutzwürdigkeit liegt im mittleren Bereich (Untere Umweltschutzbehörde mit Stellungnahme vom 19.09.2018). Somit ist der Bodentyp der Kategorie IA (Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zuzuordnen.

B) EINGRIFF

Der Boden – zumindest die obere Bodenschicht – ist durch die Bautätigkeit von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft in erster Linie die Bau- und Stellplatzflächen, jedoch in Teilen auch weitere Flächen, die für die Herstellung temporärer Baustellenzuwegungen erforderlich sind. In den dauerhaft beanspruchten Bereichen kommt es zu einem nahezu vollständigen Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens. Im Bereich der temporären Inanspruchnahme ist eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlich.

C) BEWERTUNG

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Durch eine mögliche Bebauung gehen Bodenfunktionen verloren.

Im Plangebiet liegen Böden mit eher mittleren Bodenwertzahlen vor. Es gehen somit zwar Böden verloren, diese sind jedoch für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbar. Im Plangebiet liegt kein Grundwasser vor, so dass die Grundwasserneubildung auch nicht verringert werden kann. Insgesamt werden **erheblichen Umweltauswirkungen** durch die Versiegelung erwartet, die es zu kompensieren gilt.

4.3 Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmen die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und

⁶ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit⁷ wird aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist, ermittelt.

A) BESTAND

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberflächengewässer liegen im Plangebiet selbst nicht vor. Der Allgemeine Siedlungsbereich Dabringhausen liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Jedoch fließen der Hausacker Bach und der Schürholzer Bach in der Nähe des Plangebietes, die den Eifgenbach speisen. Neben dem im Zentrum Dabringhausens entspringenden Könenmühlenbach wird das ASB Dabringhausen noch vom linken Zulauf des Wiedhofsbaches und dem Lüdorfer Bach tangiert. Diese beiden Fließgewässer genießen bereits Schutzstatus durch ihre Lage im Naturschutzgebiet.

Das Plangebiet ist frei von Grundwasser, jedoch liegt eine geringe Staunässe vor. Der Jahresniederschlag liegt bei 1.150 – 1.300 mm⁸. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch die Firma Terra Umwelt Consulting GmbH untersucht, es liegt ein gerade noch zulässiger Wert für eine Versickerung im südlichen Bereich des Plangebiets vor.

B) EINGRIFF

In der Bauphase können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form von Schadstoffeinträgen (bspw. Öl von Baustellenfahrzeugen) auftreten. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die ca. 150 m südlich des Baugebiets gelegene Hausacker Back und das ca. 600 m nordwestlich gelegene FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach", könnten sich vor allem dann ergeben, wenn das anfallende Niederschlagswasser dem Wasserhaushalt entzogen werden würde (bspw. durch die Einleitung in einen Kanal oder bei konzentrierter Einleitung in ein Gewässer). Bei vollständiger Versickerung hingegen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und somit auch nicht auf die Gewässer sowie auf die Flusseinzugsgebiete samt den dazugehörigen Lebensräumen zu erwarten.

Aufgrund des gerade noch zulässigen Wert für eine Versickerung, wurde folgendes Entwässerungskonzept erarbeitet:

Im Entwässerungskonzept für das Plangebiet wird aufgrund fehlender Kanalkapazitäten eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser vorgesehen.

Zusätzlich wird die Dachfläche zu 70% als Grünfläche ausgebildet, um entsprechende Abflüsse zu reduzieren. Das Dachflächenwasser wird der Versickerungsmulde zugeführt. Das Niederschlagswasser des Parkplatzes wird über Rinnen gesammelt und über eine Sedipipeanlage vorgereinigt, um absetzbare Stoffe und ölhaltige Rückstände zurückzuhalten. Nach der Vorbehandlung wird das Wasser ebenfalls in die Versickerungsmulde eingeleitet.

⁷ Die gesättigte Wasserleitfähigkeit einer Bodeneinheit für eine gewählte Bezugtiefe (kfges) wird aus den schichtspezifischen Wasserdurchlässigkeiten (kfs1 – kfsn für die Schichten s1 – sn) abgeleitet. Die ausgewiesene Wasserdurchlässigkeit kennzeichnet den Widerstand, den der Boden einer senkrechten Wasserbewegung entgegensetzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist ein Maß für die Beurteilung des Bodens als mechanischer Filter, zur Abschätzung der Erosionsanfälligkeit schlecht leitender bzw. stauender Böden und der Wirksamkeit von Dränungen. (Website geologischer Dienst NRW: Zugriff 11.07.2013)

⁸ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Das Versickerungsbecken wird mit 30 cm bewachsenen Oberboden ausgestattet, sodass die höchstmögliche Reinigungswirkung erzielt wird, um das Wasser gereinigt und behandelt einzuleiten.

C) BEWERTUNG

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sowohl Wasserschutzgebiete als auch Oberflächengewässer vorhanden sind, kann vorliegend von einer allgemein durchschnittlichen Empfindlichkeit gesprochen werden.

Im Plangebiet liegen keine Gewässer vor, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Im Plangebiet liegt kein Grundwasser vor, so dass die Grundwasserneubildung auch nicht verringert werden kann.

Dadurch das das anfallende Niederschlagswasser durch ein Versickerungsbecken in das Grundwasser eingeleitet wird und somit durch die Filterwirkung der Pipeanlage und der bewachsenen Oberbodenschicht der stoffliche Eintrag auf ein Minimum herabgesenkt wird, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

4.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Faktoren Klima und Luft sind stark miteinander verbunden. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BESTAND

Das Emissionskataster NRW führt für das Plangebiet die Belastungen mit verschiedenen Gasen und Schwermetallen auf. Als Indikatoren sollen hier die Werte für Dickickoxid (N_2O), Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4) und Feinstaub (PM_{10}) angeführt werden.

Der N_2O -Wert liegt im mittleren Bereich von 29 kg/km². Die Belastung mit CO_2 liegt ebenfalls im mittleren Bereich (1.777.076 kg/km²). Die Belastung mit Methan liegt bei 196 kg/km². PM_{10} liegt bei einer mittleren Konzentration von 267 kg/km².

Insgesamt erscheinen die Werte somit für die eher ländliche Lage relativ hoch, dies ist aber vor allem in den hauptsächlich auf Kreisebene vorliegenden Daten begründet. Es können keine relevanten Belastungen erkannt werden.

Insgesamt herrscht in Wermelskirchen eine gute Durchlüftung. In Randlagen von Dabringhausen, sprich in der Tallage, liegt eine mäßige Durchlüftung vor.

Die mittlere Jahrestemperatur in Wermelskirchen liegt bei 9 bis 10 Grad Celsius. Die Durchschnittstemperatur in der Hauptwachstumszeit von Mai bis Juni liegt zwischen 14-15 Grad; somit ist das Klima sehr mild⁹.

Die Niederschlagsmenge liegt bei 1.200 bis 1.400 mm im Jahr (andere Quellen geben 1150 – 1300 mm im Jahr an). Die Sonnenscheindauer im Jahr liegt bei 1.480 bis 1.520 Stunden.

⁹ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

B) EINGRIFF

Hinsichtlich der Luftqualität im Plangebiet können durch den Baustellenbetrieb und –verkehr sektorale lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär während der Bauphase auf. Es können minimale Auswirkungen auf das Kleinklima innerhalb des Plangebietes entstehen.

Die Luft wird durch die Emissionen des Kunden- und Anlieferungsverkehrs mit verschiedenen Schadstoffen belastet. Eine starke Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der eher geringen Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Das Klima wird durch den Betrieb des Vorhabens mit klimarelevanten Gasen belastet, die durch die Verkehrsströme und den Betrieb der Haustechnik erzeugt werden.

C) BEWERTUNG

Die Luft ist vor allem empfindlich in Bezug auf die Ansiedlung von emittierenden Betrieben oder Betrieben, die ein hohes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen. Es wird von einer eher geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft ausgegangen, da derzeit keine übermäßigen Belastungen vorliegen.

Durch die Planung wird ein Sondergebiet für den Einzelhandel vorbereitet. Von diesem selbst gehen keine besonderen Schadstoffe aus. Durch den erhöhten Verkehr kann es jedoch zu geringfügigen Erhöhungen kommen. Es wird kein außergewöhnliches Schadstoffaufkommen erwartet.

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Weite Teile der Erweiterungsbereiche sind bereits bebaut und versiegelt, so dass es nur in relativ geringem Maße zu neuen Versiegelungen kommt. Da das Kleinklima vor Ort derzeit unbelastet ist, werden **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf Luft und Klima erwartet.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

A) BESTAND

Wermelskirchen liegt im Bereich der Bergischen Hochflächen. Die Landschaft zeichnet sich durch sanft hügelig bis flach zerschnittene Rumpfhochflächen auf gefalteten unter- bis mitteldevonischen Gesteinen der rheinzugewandten Schiefergebirgsabdachung aus. Die Höhenlage bewegt sich um 240 m¹⁰.

Insgesamt ist die Landschaft von einem parkähnlichen Geflecht aus kleinen Wäldern und Gehölzen zwischen Weideland und Acker durchzogen. Es liegt also eine Gehölz- bzw. walddreiche grünlandgeprägte Kulturlandschaft der deutschen Mittelgebirgsschwelle mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung vor.

¹⁰ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Die Hochflächen werden quer von der nach Nordwesten fließenden Wipper durchquert, die dadurch asymmetrisch sind. Einem breit terrassierten, mehrfach durch Talausmündungen gegliederten Nordhang steht ein 50 m hoher geschlossener Südhang gegenüber. Nördlich der Wipper befinden sich die Bergisch-Märkische-Hochflächen, teils flächig erhalten, teils zerriedelt, die die Wasserscheide zwischen Ennepe und Wupper bzw. Wipper bilden und die die Wupper schließlich nach Norden hin durchschneidet. Das Wipperquellgebiet ganz im Osten ist ebenfalls vielgestaltig. Es umgibt die kleinkuppig zerschnittene und in Mulden vermoorte Quellschüssel der Wipper mit mehreren um die 450 m ü. NN liegenden Rücken. Südlich des Wippertals schließt sich das Sülzbergland an, das auch die Wasserscheide zur Agger umfasst. Das im Südwesten bis auf 200 m ü. NN abfallende Gelände bildet einen Höhenrahmen, der einen inneren, von der Sülz in einem 80 bis 100 m tiefen breitsohligen Kastental durchflossenen Bereich Südwest-Nordost-gestreckter, niedriger Höhenzüge und flacher Senken umgibt. Westlich schließen sich daran die Dhünn- und Bechnerer Hochflächen an, ebenfalls zerriedelte Nordost-Südwest-gerichtete Gebiete, die schließlich ganz im Südwesten in die Paffrather Kalksenke münden, die aus Massen- und Plattenkalken besteht¹¹.

Das Plangebiet selbst ist derzeit unbebaut und als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Nach Süden schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet. Nach Norden hin grenzt das Plangebiet an eine Wohnbebauung.

B) EINGRIFF

Das Landschaftsbild könnte aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese ist jedoch aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung und des minderen Wertes des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes als unerheblich anzusehen.

Das Plangebiet selbst ist nicht bebaut, obwohl es bereits an Bebauung angrenzt. Die neue Bebauung verändert das Landschaftsbild in der Art, dass sich die Ortsgrenzen verschieben. Es wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche bebaut. Die neue Bebauung orientiert sich zwar in ihrer Geschossigkeit an der umgebenden Bebauung, weist jedoch eine größere Kubatur auf. Es entsteht somit eine Veränderung des Landschaftsbildes.

C) BEWERTUNG

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Wesentlich ist jedoch, dass die Bebauung in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet hineinreichen wird. Betroffen ist hier das LSG 2.2-04. Der geplante Lebensmittelmarkt wird sich jedoch Großteils außerhalb des LSG befinden. Die Flächen südlich des Marktes, angrenzend an das verbleibende LSG, werden freigehalten und können begrünt werden.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung muss noch geprüft werden, ob eine Befreiung vom Landschaftsschutz oder eine Änderung des Landschaftsplanes in Frage kommt. Die Auswirkungen werden insgesamt als **nicht erheblich** eingestuft.

¹¹ <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/33801.html>

5 VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICHBARKEIT DER EINGRIFFE

5.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Dass diese Belange der Planung entgegenstehen ist vorliegend nicht ersichtlich. Das Vorhaben ist zur wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung erforderlich. Bessere Lösungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wenn Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenalternativen geeignet sind, Eingriffsfolgen zu mindern oder zu vermeiden, ohne den eigentlichen Zweck des Eingriffs unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, verpflichtet der Gesetzgeber den Maßnahmen-träger hierzu. In den folgenden Kapiteln werden die Minderungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

Gemäß § 13 BNatSchG ist zunächst abzu prüfen, ob ein Eingriff vermeidbar ist. Die Pflicht zur Vermeidung ist nicht in absolutem Sinne zu verstehen, sondern umfasst auch die teilweise Vermeidung bzw. Minimierung. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und auf das Landschaftsbild dargestellt.

5.2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Tiere

Im Rahmen der Planung wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. In dieser werden Maßnahmen formuliert, bei deren Beachtung und Durchführung artenschutzrechtlichen Konflikte vermieden werden können.

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Weiterhin kann im Plangebiet das Vorkommen der Klappergrasmücke nicht ausgeschlossen werden. Für beide Fälle greift folgende Vermeidungsmaßnahmen:

M 1: Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 müssen etwaige Gehölzarbeiten (an Bäumen, Sträuchern, Hecken), außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.11. bis 28.02. durchgeführt werden. Soweit möglich sind die Gehölze in jedem Falle zu erhalten.

Sollte die Baufeldfreimachung erst nach Ende Februar erfolgen sind die Rodungsarbeiten unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Hierzu sind betroffene Gehölze maximal eine Woche zuvor gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen durch eine ornithologische Fachkraft zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kots Spuren, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnestreste sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres

abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) aufzunehmen.

Nach Beginn der Gehölzarbeiten sind diese zügig und kontinuierlich fortzuführen, um einen erneuten Besatz zu verhindern. Es ist ferner darauf zu achten, dass der Gehölzschnitt möglichst unmittelbar abgefahren und nicht über das Datum „Ende Februar“ hinaus auf der Baustelle gelagert wird.

Für die Klappergrasmücke zeigen langjährige Erfahrungen an vergleichbaren Bauvorhaben, dass die Baumaßnahme eine erhebliche Störung im Nahbereich verursacht und die Fortpflanzungsstätte zumindest temporär nicht genutzt wird. Adäquate Habitate im Umfeld können einen solchen temporären Verlust i.d.R. kompensieren.

M 2: Artenschutzrechtliche Bepflanzung

Aufgrund der permanenten Reduzierung vergleichbarer Lebensräume erfolgt im Zuge des Vorsorgeprinzips die Festsetzung einer adäquaten Bepflanzung im Norden und/oder Süden für min. 350 qm als Ausgleich des Lebensraums der Klappergrasmücke niedrige Büsche – vorzugsweise dornbewehrte Sträucher der Pflanzliste A (siehe Anhang).

Die übrige Fläche der gesamten Maßnahmenfläche wird als Freiraumfläche festgesetzt in der die Plangebietsgrenzen mit standortgerechten und heimischen Gehölzen eingegrünt wird.



Die Anpflanzung ist erforderlich, da das Plangebiet einen möglichen Lebensraum für die Klappergrasmücke darstellt. Dieser wird durch die Planung teilweise entnommen, so dass auf den verbleibenden Flächen Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Gesamtfläche dieser Bereiche beträgt ein Vielfaches der aktuellen Gehölzflächen neben den Verkehrsflächen. Der temporäre Verlust der Fortpflanzungsstätte kann somit kompensiert werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht gefährdet.

Die Gesamtfläche dieser Bereiche beträgt ein Vielfaches der aktuellen Gehölzflächen neben den Verkehrsflächen. Der temporäre Verlust der Fortpflanzungsstätte kann somit kompensiert werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist nicht gefährdet.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 (Baufeldfreimachung) außerhalb der regulären Brutsaison zwischen 01.11. bis 28.02. und M 2 (Bepflanzung) kann das EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld AUSGESCHLOSSEN werden.

Pflanzen

Neben den in Kapitel 5.2.1 genannten Maßnahmen, um den Flächenverlust und die Eingriffe in den Boden möglichst gering zu halten, ist bei der Bauausführung die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Zur Schaffung eines optisch ansprechenden Ortsrandes gegenüber dem Außenbereich, aus Gründen des Nachbarschutzes sowie aus Gründen des ökologischen Ausgleiches wurde nachfolgende Maßnahmen zur Freiraumgestaltung in den Bebauungsplan aufgenommen:

M 3: Stellplatzbegrünung

An den durch die zeichnerische Festsetzung „Anpflanzung Einzelbaum“ markierten Standorten sind Bäume gemäß der Pflanzliste B fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

M 4: Anlage einer freiwachsenden Hecke

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ mit der Markierung „M 4“ ist eine Hecke aus Sträuchern gemäß der Pflanzliste A fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (4 Pflanzen je laufender Meter).

M 5: Dachflächenbegrünung

Das Flachdach ist mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 12 cm zu versehen. Die Dachfläche von ca. 2.355 m² Größe ist zu mindestens 70 % mit einer Dachbegrünung als Aussaat (z. B. Regiosaatgut des Anbieters Rieger-Hofmann oder gleichwertig) oder als Stauden- bzw. Sedum-Pflanzung gemäß Pflanzliste C oder gleichwertig mit mindestens 5 Pflanzen pro m² zu bepflanzen, anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind notwendige technische Aufbauten, Treppenhäuser, Lichtkuppeln und Entfluchtungen sowie zur Wartung erforderliche Zuwegungen.

5.2.2 Schutzgut Boden

Durch den zu erwartenden Baustellenverkehr und die Bauausführung können auch temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich an, um diese und deren langfristige Folgen möglichst gering zu halten:

1. Nutzung vorhandener Erschließung, Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen
2. Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen
3. Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß
4. Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen
5. Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubs
6. Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden
7. Verwertung anfallender Abfälle. Entsorgung von Abfällen, die nicht verwertet werden (können) in Entsorgungsanlagen

8. Begrenzung der Bodenverdichtung auf ein Minimum
9. Unverzögliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen
10. Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind
11. Vermeidung einer Kontamination von Boden und Wasser durch entsprechende Maßnahmen
12. Reaktivierung der Bodenfunktionen nach Beendigung der Baumaßnahme

Grundsätzlich sind weiterhin die folgenden Maßnahmen geeignet, um den Boden vor schädlichen Auswirkungen zu bewahren, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen:

13. Anlegen wasserdurchlässiger, nicht vollständig versiegelter Zuwegungen unter Verwendung von geeignetem Schottermaterial (z.B. Natursteinschotter)
14. Einsatz natürlicher Schüttgüter bzw. von unbelastetem Recyclingmaterial
15. Schutz des Bodens durch Anpflanzungen
16. Vermeidung einer Kontamination von Boden und Wasser durch entsprechende Maßnahmen

Die vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ermöglichen im überwiegenden Teil des Plangebietes bei einer GRZ von 0,8 eine Versiegelung von bis zu 80%. Somit ist im Bereich der Bebauung sowie auf den Verkehrs- und Stellplatzflächen mit einem umfassenden Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

Der Flächenverlust wurde mittels Bodenbewertungsverfahren Oberberg (Untere Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis & Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte Oberbergischer Kreis 2018) beurteilt und ergab 18.576,8 Bodenwert Punkten.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Es wird nicht mit erheblichen Auswirkungen gerechnet. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten geeignet, um erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird in einem Versickerungsbecken im südwestlichen Bereich mit der Größe von ca. 605 m² versickert werden. Da eine Vorreinigung durch eine Sedipipe sowie eine Ausstattung durch 30 cm bewachsenen Oberboden erfolgt, wird der höchstmögliche Reinigungseffekt erzielt.

Auf dieser Grundlage wird nicht von erhöhten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen.

5.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Es wird nicht mit erheblichen Auswirkungen gerechnet. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Es wird nicht mit erheblichen Auswirkungen gerechnet. Jedoch wird zur Schaffung eines optisch ansprechenden Ortsrandes gegenüber dem Außenbereich, aus Gründen des Nachbarschutzes sowie aus Gründen des ökologischen Ausgleiches Maßnahmen zur Freiraumgestaltung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Maßnahmen werden als Flächen zum Anpflanzen festgelegt, die bereits im Kapitel 5.2.1 unter Pflanzen dargelegt werden.

Weiterhin wird durch die Beschränkung der Gebäudehöhe der Eingriff in das Landschaftsbild soweit möglich begrenzt. Die neue Bebauung versetzt zwar den Ortsrand, die Bauhöhen fügen sich aber in die bestehende Bebauung ein.

5.3 Ausgleichbarkeit des Eingriffs

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Es ist von einer Ausgleichbarkeit des Eingriffs auszugehen, da

- kein Eingriff in nicht ausgleichbare Biotopstrukturen erfolgt,
- der Erholungsraum nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- das Ortsbild durch geeignete Maßnahmen landschaftsgerecht neugestaltet werden kann und
- durch geeignete technische, planerische oder sonstige Maßnahmen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verhindert werden können.

6 KOMPENSATION DES EINGRIFFS

6.1 Eingriffe in bestehende Biotope

6.1.1 Bewertungsraum und Methodik

Der Bewertungsraum umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Mit der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu analysieren, welchen Wert die betroffenen Flächen für Natur und Landschaft besitzen. Dies ist insgesamt schwierig in Worten oder Zahlen auszudrücken. In der Praxis existieren jedoch gängige, numerische Bewertungsverfahren, um die betroffenen Biotoptypen in Wertstufen zu fassen und deren ökologische bzw. landschaftsästhetische Bedeutung wiederzugeben.

Die nachstehend aufgeführten Biotopstrukturen sind in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach D. Ludwig (Froelich und Sporbeck, 1991) abgegrenzt worden.

Zunächst wird bei dieser Methode eine Einordnung der Biotoptypen vor Ort (Darstellung des Bestandes) vorgenommen. Dabei wird ein Punktbewertungssystem angewendet, bei dem die Wertzahlen der Einzelkriterien additiv verknüpft werden. Die einzelnen Bewertungskriterien werden dabei gleichgewichtet. Die Wertzahlen, die den Einzelkriterien zugeordnet werden, liegen zwischen 0 und 5.

Natürlichkeit	Bezogen auf die Dauer und die Intensität anthropogener Veränderungen
Wiederherstellbarkeit	Entwicklungsdauer von Ökosystemen
Gefährdungsgrad	Gefährdung eines Ökosystems (Indikatoren, z.B. Rote-Liste-Arten)
Reife	Reifegrad eines Ökosystems
Struktur und Artenvielfalt	Diversität eines Biotoptyps
Häufigkeit	Häufigkeit dieses Biotoptyps im Naturraum

Tabelle 2: Bewertungskriterien nach D. Ludwig

Die Summe der Einzelwerte entspricht den ökologischen Werteinheiten (ÖW) des Biotoptyps pro m². Ein Biotoptyp kann maximal einen Biotopwert von 30 erreichen. Ein Biotoptyp der gemäß Ludwig als nicht ausgleichbar (Au) eingestuft ist, wird in der folgenden Tabelle mit einem „N“ gekennzeichnet:

Durch die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem geplanten Zustand kann die unterschiedliche ökologische Wertigkeit in Punkten ausgedrückt werden. Der ermittelte Differenzwert gibt wieder, ob ein Eingriff ausgeglichen ist oder ein Defizit besteht. Die Menge des Defizits kann über die Wertzahl je nach Art des geplanten Biotops in Flächen umgerechnet bzw. ermittelt werden.

Durch das Anwenden eines standardisierten Bewertungsverfahrens ist die Bewertungs- und Abwägungsgrundlage für Nichtfachleute leichter nachzuvollziehen. Die Subjektivität des Beurteilenden wird zudem in Grenzen gehalten.

6.1.2 Kompensationsflächenberechnung

Bestand

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer artenarmen Intensiv-Fettwiese mit einem Biotopwert von 10. Diese Fläche hat bei einer Größe von 8.720 m² insgesamt 87.200 ökologische Werteinheiten.

Ca. 2.475 m² des Plangebietes sind bereits zum heutigen Zeitpunkt versiegelt und besitzen somit eine Biotopwertigkeit von 0 Punkten. Entlang der Verkehrsflächen findet sich Straßenbegleitgrün. Dieses besteht im nördlichen Bereich aus Rasen und Zierpflanzenrabatten mit einem Biotopwert von 6. Im südlichen Straßenverlauf handelt es sich um höherwertige und ausgeprägtere Grünstrukturen in Form von Grasfluren an Straßenrändern mit einem Biotopwert von 12. Insgesamt werden somit auf einer Fläche von 1.257 m² 11.910 ökologische Werteinheiten durch Straßenbegleitgrün generiert. Innerhalb dieser höherwertig ausgeprägten Grasfluren finden sich insgesamt 4 Einzelbäume. Es handelt sich um überwiegend standorttypische Gehölze mit höchstens geringem Baumholz. Diese werden mit einem Biotopwert von 12 bewertet. Bei einer Flächen-größe von ca. 46 m² entstehen somit 552 ökologische Werteinheiten.

Da im Rahmen der Planung eine Dachbegrünung vorgesehen ist, die auf einer zusätzlichen Ebene stattfindet, wird diese Fläche in der Bestandsbewertung als Leerfläche mit einbezogen, damit die Gesamtflächengrößen von der Bestandsbewertung und der Planung übereinstimmen.

Insgesamt liegen für den Bestandsplan **99.662 ökologische Werteinheiten** vor.

Ausgangszustand										
Code	Biotoptyp	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Maturnität	Struktur- / Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologische Werteinheit
HY	Fahrstraßen, Wege und Landebahnen von Flugplätzen									
HY1	versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	2.475	0
EA	Fettwiesen									
EA 31	Artenarme Intensiv-Fettwiesen, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	8.720	87200
BF	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume									
BF31	mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	46	552

HM5	Öffentliche Grünflächen geringer Ausdehnung (Spielplätze, Begleitgrün u.a.)									
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	6	529	3174
HH7	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12	728	8736
HM51	Leerflächen für Rasen und Zierpflanzenrabatten (Dachflächenbegrünung)	1	0	1	1	1	2	6	1.648	0
Gesamtflächenwert A - Betrachtungsraum:									14.146	99.662

Tabelle 3: Ausgangszustand; Quelle: eigene Darstellung

Planung

Die Umsetzung der Planung wird zu einer geringfügigen zusätzlichen Versiegelung im Bereich der Fahrstraßen führen. Die versiegelte Fläche wird zukünftig 2.808 m² anstatt 2.475 m² betragen.

Für das Sondergebiet des Lebensmittelvollsortimenters wird der Biotoptyp industriell-gewerbliche Nutzung gewählt, der einen Biotopwert von 1 besitzt. Somit werden auf einer Fläche von 6.797 m² ebenso viele ökologische Werteinheiten generiert. Zudem erfolgt eine Dachbegrünung auf ca. 1.648 m² der Dachfläche des Lebensmittelvollsortimenters. Diese wird als Rasen und Zierpflanzenrabatte gewertet und führt mit einem Biotopwert von 6 Punkten zu 9.888 ökologischen Werteinheiten. Weitere Rasen und Zierpflanzenrabatten bestehen im Bereich des Straßenbegleitgrüns sowie im Bereich der geplanten Stellplätze. Die Flächen in einem Umfang von 1.143 m² können somit 6.858 ökologische Werteinheiten generieren.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes soll ein Versickerungsbecken für das anfallende Niederschlagswasser entstehend. Dabei handelt es sich um ca. 766 m², die als Rieselfeld mit einem Biotopwert von 17 in die Bewertung einfließen. Insgesamt ergeben sich somit 13.022 ökologische Werteinheiten durch das Versickerungsbecken. Entlang der nordwestlichen, westlichen und südlichen Plangebietsgrenze werden Festsetzungen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen getroffen. Innerhalb dieser Bereiche soll eine Strauchhecke aus überwiegend standorttypischen niedrigen Gebüsch entstehen. Diese Bereiche werden mit einem Biotopwert von 14 bewertet und führen auf einer Gesamtfläche von 900 m² zu 12.600 ökologischen Werteinheiten. Innerhalb der Flächenbereiche für Rasen und Zierpflanzenrabatten sowie der Gebüschflächen sollen 7 vereinzelt stehende Bäume gepflanzt werden. Aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit handelt es sich um Einzelbäume mit höchstens geringem Baumholz, die aber überwiegend standorttypisch sein sollen. Durch die Bäume können zusätzliche 1.008 ökologische Werteinheiten generiert werden.

Innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches bestehen somit nach erfolgter Planung 50.173 ökologische Werteinheiten.

Planung										
Code	Biototyp	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Maturität	Struktur- / Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologische Werteinheit
HY	Fahrstraßen, Wege und Landebahnen von Flugplätzen									
HY1	versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	2.808	0
HN4	industriell-gewerbliche Bebauung	0	0	0	0	0	1	1	6.797	6797
HM5	Öffentliche Grünflächen geringer Ausdehnung (Spielplätze, Begleitgrün u.a.)									
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	6	1.143	6858

FJ1	Rieselfelder	2	2	4	3	3	3	17	766	13022
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten (Dachflächenbegrünung)	1	0	1	1	1	2	6	1.648	9.888
BB	Gebüsche mit überwiegend standorttypischen Gehölzen									
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher, Strauchhecken und Waldränder der Forstflächen	3	2	2	3	3	1	14	900	12600
BF	Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume									
BF31	mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	84	1008
Gesamtflächenwert B- Betrachtungsraum:									14.146	50.173

Tabelle 4: Planungszustand; Quelle: eigene Darstellung

Bei Gegenüberstellung des Biotopzustandes vor und nach erfolgter Planung ergibt sich ein ökologisches Defizit von 49.489 ökologischen Werteinheiten. Dieses gilt es, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

6.2 Eingriffe in den Boden

6.2.1 Bewertungsraum und Methodik

Der Bewertungsraum umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde das „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 2018). Die Methode orientiert sich an weiteren gängigen Verfahren zur Eingriffsbeurteilung und ist in eine Bestandsermittlung, Eingriffsbeurteilung sowie eine Ausgleichsermittlung gegliedert.

Zuerst erfolgt eine Einteilung der vorhandenen Böden in bestimmte Kategorien, wovon die Kategorie 0 die geringste Wertigkeit und die Kategorie III die höchste Wertigkeit besitzt.

Kategorie	Bodenart	Beispiel
0	Anthropogen vorbelastete Böden	Aufschüttungen, Abgrabungen, Bankette, Industrie- bzw. Gewerbebrachen, befestigte Flächen
I A	Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	Parabraunerden, Braunerden, Rendzina-Braunerden sowie weitere Braunerden-Übergangstypen, Pseudogleye
I B	Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit und sehr hoher Wertzahl der Bodenschätzung (> 75) sowie Böden mit sehr hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum	Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde, Vega und Pseudogley-Vega, Kolluvisol und Pseudogley-Kolluvisol, Pararendzina, u.a
II	Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften	Grundwasserböden wie Nassgleye, z.T. Gleye, mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenktem Wasserstand, regional Aueböden mit rezenter Überflutung
III	Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie Böden der Natur- und Kulturgeschichte	Moorböden, Staunässeböden, Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden, Extrem trockene, flachgründige Felsböden, Böden mit besonderer regionaler Bedeutung

Tabelle 5: Bodenkategorien nach dem Modell Oberberg

Der Ausgleichsumfang für die Eingriffe in Böden ist gem. nachfolgender Kriterien zu ermitteln. Es besteht eine besondere Ausgleichsverpflichtung für die Inanspruchnahmen von Böden der Kategorie IA, IB und 2. Eingriffe in Böden der Kategorie

III sind unbedingt zu vermeiden. Eingriffe in anthropogen vorbelastete Böden der Kategorie 0 sind nicht ausgleichspflichtig. Für die Inanspruchnahme von Böden sind Ausgleichsmaßnahmen im folgenden Flächenverhältnis auszuweisen:

Kategorie	Ausgleich	Verhältnis
0	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen Veränderungen der Bodenschichten	Keine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung
I A	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen Veränderungen der Bodenschichten	Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 0,5 Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 0,3
I B	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen Veränderungen der Bodenschichten	Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 0,75 Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 0,4
II	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen Veränderungen der Bodenschichten	Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 1 Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 1
III	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen Veränderungen der Bodenschichten	Ein Ausgleich dieser seltenen Böden ist nicht möglich.

Tabelle 6: Ausgleichbarkeit und Ausgleichsverhältnis von Böden

6.2.2 Kompensationsberechnung

Bei den Böden innerhalb des Plangebietes handelt es sich gem. der Bodenkarte des Geologischen Dienstes um Pseudogley-Braunerden mit nicht bewerteter Schutzwürdigkeit. Da die Bodenwertzahlen jedoch in einem Bereich von 40 bis 60 liegen, ist nicht mit einer spezifischen Schutzwürdigkeit zu rechnen. Somit können die Böden für den Bereich der Fettwiese sowie des Straßenbegleitgrüns der Kategorie I A zugewiesen werden. Die versiegelten Bereiche sind anthropogen vorbelastet und können somit der Kategorie 0 zugeordnet werden. Somit ist für die 2.475 m² Fahrbahnfläche kein Ausgleich zu erbringen.

Die Neuversiegelung umfasst im Rahmen der Planung 333 m² zusätzliche Fahrbahnfläche sowie 6.797 m² im Bereich des Sondergebietes, die einer anthropogenen Nutzung unterliegen. Somit ergibt sich ein Zusätzlicher Bodeneingriff durch versiegelte und teilversiegelte Flächen im Umfang von 7.130 m²

Eine Veränderung der Bodenschichten kann für weitere Flächen des Plangebietes, abgesehen von Bereichen für die Gebüschbepflanzungen, nicht ausgeschlossen werden. Diese umfassen zusätzlich 1.993 m²

Das Modell arbeitet über die Einstufung der im Oberbergischen Kreis vorkommenden Bodentypen nach Seltenheit und besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Bei der Berechnung der erforderlichen Ausgleichsverpflichtung liefert es Flächenwerte in m². Die Zusammenführung erfolgt, indem für einen Quadratmeter beeinträchtigten Bodens ein Eingriffswert von 4 Biotopwertpunkten (Faktor 4) angesetzt wird. Dieser Wert 4 entspricht der durchschnittlich zu erzielenden Aufwertung mittels bodenfördernden Maßnahmen.

Versiegelung

$$7.130 \text{ m}^2 \times 0,5 = 3.565 \text{ m}^2 \times 4 = 14.260 \text{ Punkte}$$

Veränderung der Bodenschichten

$$1.993 \text{ m}^2 \times 0,3 = 598 \text{ m}^2 \times 4 = 2.392 \text{ Punkte}$$

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden von 16.652 Punkten, den es durch geeignete Maßnahmen auszugleichen gilt.

6.3 Kompensationsmaßnahmen

Durch das geplante Vorhaben werden unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, die zu negativen Auswirkungen auf den Biotopwert und den Bodenwert führen. Diese gilt es, durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Bereich des Eingriffs	Defizit
Biotopwert	49.489
Bodenwert	16.652
Gesamtwert	66.141

Tabelle 7: Darstellung der einzelnen Defizite

Gemäß dem Bewertungsverfahren Boden, Model Oberberg können Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Eingriffen in das Biotoppotenzial verbunden werden, sofern die geplante Maßnahme geeignet ist, die Bodenfunktion zu erhöhen (komplementäre Verknüpfung).

Der Ausgleich erfolgt vorliegend über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Steeger Berg, Abschnitt II“. Das Ökokonto befindet sich in der Gemeinde Kürten auf den Flächen Gemarkung Engeldorf, Flur 1, Flurstücke 307, 321; 322, 323, 326, 327, 687/320; 924/175, 929/309, 931/309, 935/313, 937/313, 938/328, 1163, 1281, 1282; 2860. Die umgesetzte Maßnahme auf den Flächen dient der Entwicklung standortheimischer Laubholzbestände auf dem kalkreichen Standort mit sehr guter Nährstoffversorgung. Dies dient der Förderung der reichhaltigen Geophytenflora des Gebietes in dem sich zahlreiche, für die Region seltene, floristische Besonderheiten finden. Durch den Umbau der Nadelholzbestände in einen standortheimischen Laubwald wird zudem der Humusaufbau verbessert. Zudem kann durch die Entnahme der Fichtenbestände einer Übersäuerung des Bodens entgegengewirkt werden. Die Maßnahme ist somit geeignet, nicht nur den Eingriff in die Biotopwertigkeit, sondern auch den Eingriff in den Boden zu kompensieren. Somit kann das ökologische Defizit für beide Eingriffsbereiche durch einen Ankauf von 49.489 Ökopunkten abgegolten werden. Weiterführende Kompensationsmaßnahmen sind nicht notwendig.

7 PFLANZLISTEN

Pflanzliste A	Pflanzliste B	Pflanzliste C
Himbeere	Spritzahorn	Berglauch
Schlehdorn	Bergahorn	Färber-Kamille
Stechpalme	Sandbirke	Grasnelke
Eingriffeliger Weißdorn	Hainbuche	Schnittlauch
Wild- / Heckenrosen in Sorten (Keine Apfel- oder Japan-Rose!)	Traubeneiche	Kleines Habichtskraut
Hundsrose	Stieleiche	Rotes Habichtskraut
Schlehe	Eberesche	Blaugrüne Segge
Ilex	Winterlinde	Erd-Segge
Salweide	Spritzahorn	Platthalmrispe
Pfaffenhütchen		
Hartriegel		

8 QUELLEN, RECHTSGRUNDLAGEN UND AUSGEWÄHLTE LITERATUR

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Weitere Quellen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrheinwestfalen) (2016): Schutzgebiete in NRW. Fachinformationssysteme. Recklinghausen
- KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012
- MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989
- PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963
- Lanuv 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung, Recklinghausen
- Bezirksregierung Köln: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen

Gutachten

- D. Liebert 2020: „SO Lebensmittel Vollsortimenter“, Wermelskirchen – Dabringhausen, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1
- ACCON 2020: Schalltechnische Untersuchung zu den zu erwartenden Geräuschemissionen durch den Betrieb eines neuen Verbrauchermarktes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. DA 15 „SO Lebensmittelvollsortimenter“ der Stadt Wermelskirchen.
- Ing. Büro Dipl.-Ing.J.Geiger & Ing.K.Hamburgier GmbH 2018: Verkehrstechnische Untersuchung Anbindung eines EDEKA-Vollsortimenters an die Hilgener Straße in Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen
- Terra Umwelt Consulting 2020: Gutachten über geotechnische Untersuchungen Edeka Markt, Hilgener Straße, Wermelskirchen.
- CIMA 2019: Einzelhandelskonzept Stadt Wermelskirchen, Fortschreibung 2018/2019.

9 ANHANG

- Karte: LBP Bestand
- Karte: LBP Planung

Ausgangszustand										
Code	Biotoptyp	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reife	Struktur- / Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologische Werteinheit
HY	Fahrstraßen, Wege und Landebahnen von Flugplätzen									
HY1	versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	2.475	0
EA	Fettwiesen									
EA 31	Artenarme Intensiv-Fettwiesen, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	8.720	87200
BF	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume									
BF31	mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	46	552
HM5	Öffentliche Grünflächen geringer Ausdehnung(Spielplätze, Begleitgrün u.a.)									
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	6	529	3174
HH7	Grasfluren an Dämmen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12	728	8736
HM51	Leerflächen für Rasen und Zierpflanzenrabatten (Dachflächenbegrünung)	1	0	1	1	1	2	6	1.648	0
Gesamtflächenwert A - Betrachtungsraum:									14.146	99.662

Planung										
Code	Biotoptyp	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reife	Struktur- / Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologische Werteinheit
HY	Fahrstraßen, Wege und Landebahnen von Flugplätzen									
HY1	versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	2.808	0
HN4	industriell-gewerbliche Bebauung	0	0	0	0	0	1	1	6.797	6797
HM5	Öffentliche Grünflächen geringer Ausdehnung(Spielplätze, Begleitgrün u.a.)									
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten	1	1	1	1	1	1	6	1.143	6858
FJ1	Rieselfelder	2	2	4	3	3	3	17	766	13022
HM51	Rasen und Zierpflanzenrabatten (Dachflächenbegrünung)	1	0	1	1	1	2	6	1.648	9888
BB	Gebüsche mit überwiegend standorttypischen Gehölzen									
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher, Strauchhecken und Waldränder der Forstflächen	3	2	2	3	3	1	14	900	12600
BF	Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume									
BF31	mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	84	1008
Gesamtflächenwert B- Betrachtungsraum:									14.146	50.173

Bebauungsplan DA 15 "SO Lebensmittelvollsortimenter"

Datum: 15.07.2020

Die Fläche des zusätzlichen Kompensationsbedarfs errechnet sich aus:

Differenz/Defizit nach Bilanz

Wert der künftigen Kompensationsmaßnahme - Wert der Fläche vorher

= Fläche zusätzlicher Kompensationsmaßna

$$= \frac{49.489}{18-6} = 4124 \text{ m}^2$$

0,41 ha

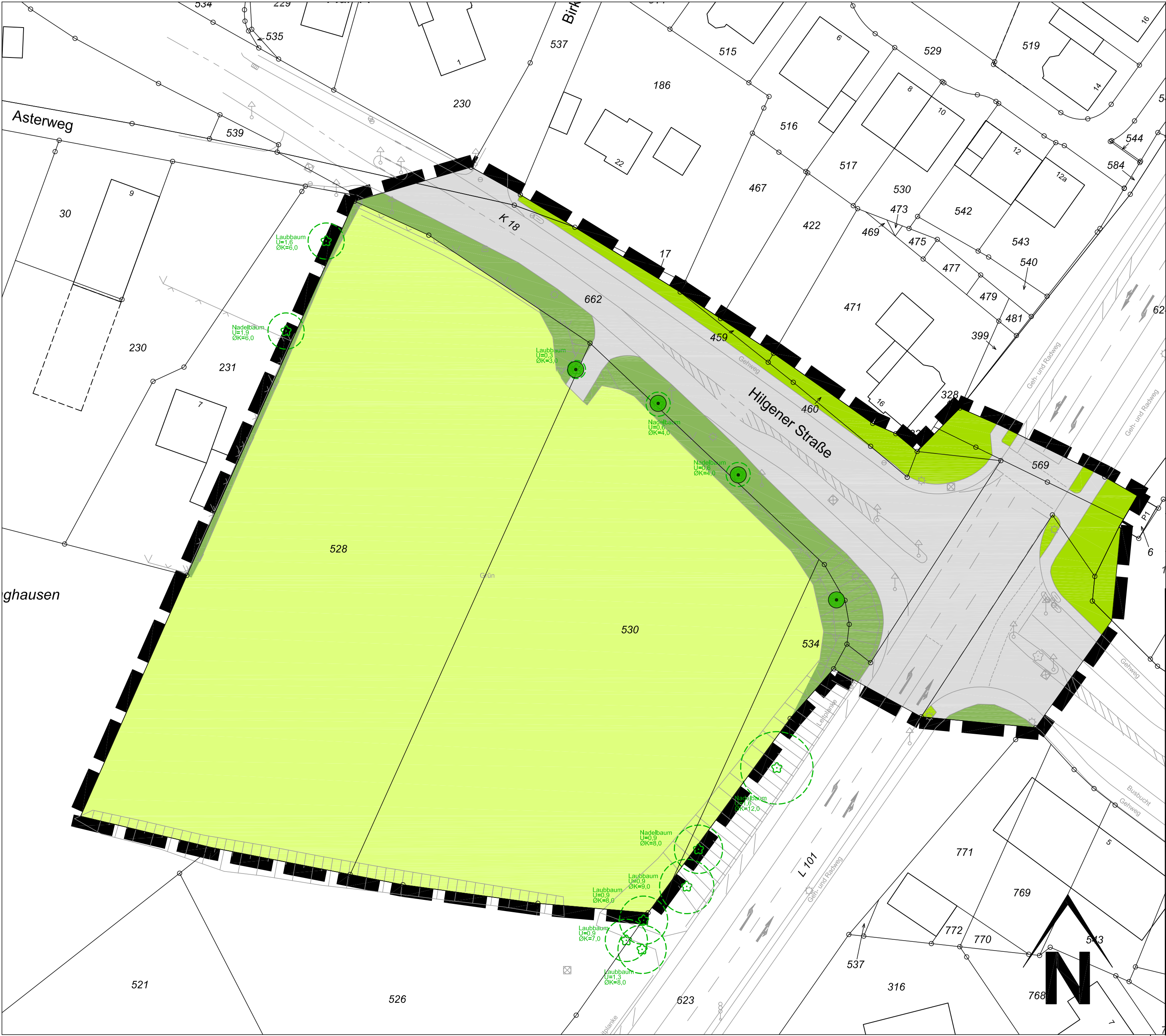
zum Beispiel: Obstwiese (Wertzahl 6)
auf Intensivgrünland (Wertzahl 3)

oder

$$= \frac{49.489}{6-2} = 12372 \text{ m}^2$$

1,24 ha

zum Beispiel: Wald mit lebensraumtypischen Baumarten
(Wertzahl 6) auf Acker (Wertzahl 2)



Legende

	Verfahrensgrenze	ca. 12.498 qm
	Fahrstraßen, versiegelt (HY1)	ca. 2.475 qm
	artenarme Intensiv-Fettwiesen (EA 31)	ca. 8.720 qm
	Rasen und Zierpflanzenrabatten (HM51)	ca. 529 qm
	Grasfluren an Straßenrändern (HH7)	ca. 728 qm
	vorhandene Bäume	ca. 46 qm

Index: 01	Änderungen: Verfahrensgrenze		Gez.: Mi / SM	Datum: 22.07.2020
Gemarkung:	Dabringhausen	Flur: 6	geprüft:	
Flurstück:	528,530,534			
Grundlage:	Vermesser Frenken	Koordinatensystem:	☐ Gauß-Krüger	☒ UTM / ETRS89
Stand:	November 2019	Höhenangaben:	☐ m ü. NN	☒ m ü. NHN Jahr
VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com				
Bauherr:	EDEKA Rhein-Ruhr eG Chemnitzer Straße 24 47441 Moers		Prüfung / Freigabe: (Projektleiter / Bauherr)	
			Datum:	
Projekt:	Wermelskirchen Dabringhausen Hilgener Straße			
Zeichnung:	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand			
Fachbereich:	☒ Bauleitplanung ☐ Tiefbau ☐ Hochbau ☐ Umwelt			
Planstatus:	☐ unverbindlicher Vorentwurf		Variante: ---	
	☒ Entwurf		gezeichnet: Straube	
	☐ Genehmigungsplanung / verbindliche Planung		bearbeitet: Mahmout	
	☐ Ausführung / Detailplanung		Maßstab: 1:500	
		☐ Bestandsunterlagen		
		☐ Revisionsunterlagen		
Plan-Nr.:	PM-E-15-86 - BLP-LBP-01-01		Datum: 05.08.2020	



Legende

	Verfahrensgrenze	ca. 12.498 qm
	Fahrstraßen, versiegelt (HY1)	ca. 2808 qm
	industriell-gewerbliche Bebauung (SO) (HN4)	ca. 6.812 qm
	Rasen und Zierpflanzenrabatten (HM51)	ca. 1.143 qm
	Rieselfeld (FJ1)	ca. 766 qm
	Gebüsche und Strauchhecken (BB1)	ca. 900 qm
	Rasen und Zierpflanzenrabatten/ Dachbegrünung (HM51)	ca. 1.648 qm
	geplante Bäume	ca. 84 qm

Index: 03	Änderungen: Verfahrensgrenze	Gez.: Mi / SM	Datum: 22.07.2020
Index: 02	Änderungen: Legende	Gez.: SN / SM	Datum: 22.06.2020
Index: 01	Änderungen: Fläche zum Anpflanzen	Gez.: SN / TM	Datum: 18.06.2020
Gemarkung:	Dabringhausen	Flur: 6	geprüft:
Flurstück:	528,530,534		
Grundlage:	Vermesser Frenken	Koordinatensystem:	☐ Gauß-Krüger ☒ UTM / ETRS89
Stand:	November 2019	Höhenangaben:	☐ m ü. NN ☒ m ü. NHN Jahr

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com

Bauherr:	EDEKA Rhein-Ruhr eG Chemnitzer Straße 24 47441 Moers	Prüfung / Freigabe: (Projektleiter / Bauherr)
		Datum:

Projekt:	Wermelskirchen Dabringhausen Hilgener Straße
----------	---

Zeichnung:	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planung
------------	---

Fachbereich:	☒ Bauleitplanung ☐ Tiefbau ☐ Hochbau ☐ Umwelt
--------------	--

Planstatus:	☐ unverbindlicher Vorentwurf ☒ Entwurf ☐ Genehmigungsplanung / verbindliche Planung ☐ Ausführung / Detailplanung ☐ Bestandsunterlagen ☐ Revisionsunterlagen	Variante: ---
		gezeichnet: Grothues
		bearbeitet: Mahmout
		Maßstab: 1:500

Plan-Nr.:	PM-E-15-86 - BLP-LBP -02-03	Datum: 05.08.2020
-----------	-----------------------------	-------------------